

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 12. April 2019 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Dem Bundesminister für Landesverteidigung wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Viktor Ephrussi“ (08/2019) angeführte Werk

Ölgemälde von Franz Adam,  
Lagerszene aus dem Jahre 1848 in Italien, 1870,  
Öl/Lw., 105 x 135 cm.  
Inv. Nr. 1939/15/ BI20761

aus dem Heeresgeschichtlichen Museum an die Rechtsnachfolger\_innen von Todes wegen nach Viktor Ephrussi zu übereignen.

## **BEGRÜNDUNG**

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich wurde Viktor Ephrussi das Vermögen der Familie Ephrussi bzw. das Bankhaus Ephrussi durch das NS-Regime entzogen. Viktor Ephrussi und sein Sohn Rudolf Ephrussi wurden von der Gestapo verhaftet, und Viktor Ephrussi, der Chef des Bankhauses Ephrussi, musste eine Verzichtserklärung auf sein gesamtes Vermögen abgeben. Sämtliche Kunstwerke und die Bibliothek im Wiener Palais wurden in weiterer Folge auf staatliche Sammlungen verteilt oder versteigert. Viktor Ephrussi flüchtete zunächst in die heutige Slowakei und anschließend nach England, wo er am 12. März 1945 im Alter von 84 Jahren verstarb.

Am 16. Oktober 1939 wurde das gegenständliche Gemälde vom damaligen Heeresmuseum Wien als „Dauerleihe“ der Österreichischen Galerie (ÖG) inventarisiert. Wie aus einem Schreiben der Direktion der Österreichischen Galerie an den von den Erben nach Viktor Ephrussi bevollmächtigten Rechtsanwalt vom 18. Februar 1948 hervorgeht, hatte die Österreichische Galerie das gegenständliche Gemälde mit fünf weiteren Gemälden vom Kunsthistorischen Museum (KHM) übernommen. Dort hatte die Gestapo die Bilder nach ihrer Beschlagnahme abgeliefert.

Nach Kriegsende erhielten die Erben Ephrussi im Zuge eines Verfahrens gem. Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. 106, zunächst das kriegsbeschädigte Palais zurück. Darüber hinaus wurden Teile des von den Nationalsozialisten entzogenen Mobiliars, der Bibliothek und der Kunstsammlung wieder an die Familie restituiert bzw. begannen die Erben ihrerseits, dem Schicksal des seinerzeit entzogenen Vermögens nachzugehen. Dementsprechend brachte der bereits erwähnte Rechtsanwalt der Erben bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland einen Antrag auf Rückstellung der aus dem im Jahre 1938 entzogenen Vermögen der Ephrussi stammenden Bilder nach dem Ersten Rückstellungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. 156, ein. In ihrem Schreiben vom 31. März 1948 teilt die Finanzlandesdirektion der Direktion des Heeresgeschichtlichen Museum mit, dass die Rückstellung des gegenständlichen Gemäldes durch einen Bescheid ausgesprochen werde. Dieser Bescheid mit der Anweisung zur Restitution erging am 14. April 1948, wobei das Gemälde zunächst noch in der Verwahrung des Museums verblieb.

Mit 7. Juli 1950 ersuchte das Heeresgeschichtliche Museum das Bundesdenkmalamt, das Gemälde von August von Pettenkofen „Österreichische Vorposten im Walde bei Acs“, welches ebenfalls aus der ehemaligen Sammlung Ephrussi stammte, für die Ausfuhr zu sperren, weil das Museum beabsichtigte, das Gemälde anzukaufen. Seitens der Leitung des Museums bestand damals die Absicht, dieses unmittelbar anzukaufen. In einem Aktenvermerk des Bundesdenkmalamtes vom 10. Juli 1950 wurde jedoch festgehalten, dass das rückgestellte Gemälde bereits zur Ausfuhr freigegeben war. Dem Heeresgeschichtlichen Museum wurde daher zugesichert, dass an seiner Stelle das Gemälde von Franz Adam „Feldlager aus der Radetzkyzeit“ für die Ausfuhr gesperrt werde. Am 11. Juli 1950 ersuchte der Anwalt der Erben das Heeresgeschichtliche Museum um Zusendung eines ihm versprochenen Fotos des Gemäldes von Franz Adam „*im Schätzwert von S. 6.000*“. Dieser Betrag wurde am 14. August 1950 dem Rechtsvertreter als Kaufpreis angewiesen.

#### Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen waren oder nach den damaligen Bestimmungen zurückzustellen gewesen wären und im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Aus dem vorliegenden Dossier ergibt sich, dass das Vermögen von Viktor Ephrussi, darunter das gegenständliche Gemälde, entzogen wurde. Das Gemälde war gemäß

dem Bescheid der Finanzlandesdirektion vom 14. April 1948 zurückzustellen. Der Erwerb des Gemäldes steht in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Verfahren über die Ausfuhr des Gemäldes von Pettenkofen, wie sich aus dem Aktenvermerk des Bundesdenkmalamtes vom 10. Juli 1950 ergibt: Da für dieses Gemälde – offenbar in Unkenntnis der Erwerbsabsichten des Heeresgeschichtlichen Museums – eine Ausfuhrbewilligung erteilt worden war, wurde für das gegenständliche Gemälde vom Bundesdenkmalamt ein Ausfuhrverbot zugesichert.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, weshalb dem Bundesminister für Landesverteidigung die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen zu empfehlen war, weist jedoch darauf hin, dass die erhaltene Gegenleistung (S 6.000) gem. § 1 Abs. 2 KRG valorisiert vor einer Übereignung zurückzuerstatten wäre.

Wien, am 12. April 2019

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner  
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin  
Dr. Ilsebill BARTA

Rektorin  
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

Hofrat  
Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Generalanwalt i.R.  
Dr. Peter ZETTER